



Reisebürogewerbe

Entgeltbeträge gültig ab dem 01. April 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Tarifverträge	3
2	Geltungsbereich	3
	2.1 Räumlich	3
	2.2 Betrieblich	3
	2.3 Persönlich	3
3	Entgeltmodalitäten im Überblick	4
4	Entgelttabellen	5
	4.1 Entgeltgruppen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	5
5	Zuschläge	12
	5.1 Mehrarbeit (Überstunden)	12
	5.2 Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit	12
6	Zulagen	13
	6.1 Leistungszulagen	13
7	Sonderzahlungen	14
	7.1 Betriebliche Sonderzahlungen	14
8	Anhang	15
	8.1 Erläuterungen zum Entgelt	15
	8.2 Erläuterungen zur Eingruppierung	15
	8.3 Erläuterungen der Zulagen	16
	8.4 Erläuterungen zur Arbeitszeit	17

Vorwort

Öffentliche Aufträge im Land Berlin werden nach [§ 9 Absatz 1 Nummer 2 des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes \(BerlAVG\)](#) nur an Auftragnehmer vergeben, die sich bei der Angebotsabgabe zur Tariffreue verpflichten. Dazu werden nachfolgend allgemeine Hinweise gegeben und die für die Tariffreue maßgeblichen Regelungen dargestellt.

Personenkreis

Erfasst werden alle Beschäftigten eines Unternehmens, die bei der Ausführung des Auftrags eingesetzt werden. Unterauftragnehmer oder Verleiher von Arbeitskräften sind von den Auftragnehmern gemäß [§ 15 Absatz 1 Nummer 6 BerlAVG](#) vertraglich zur Einhaltung der Tariffreue zu verpflichten. Auszubildende werden nicht erfasst.

Günstigkeitsprinzip

Auftragnehmer erhalten Aufträge nur, wenn sie sich bei der Angebotsabgabe verpflichten,

- ihren Beschäftigten den gesetzlichen Mindestlohn oder Branchenmindestlöhne nach dem [Arbeitnehmer-Entsendegesetz \(AEntG\)](#) zu zahlen,
- sich tariffreu zu verhalten und
- bei der Auftragsausführung mindestens den aktuellen Vergabemindestlohn zu zahlen.

Treffen den Auftragnehmer mehr als eine dieser Verpflichtungen, ist für die Beschäftigten die jeweils günstigere Regelung maßgeblich. Das heißt: Entsprechen die tariffreuepflichtigen Entgelte in Summe mindestens dem aktuellen Vergabemindestlohn, gelten diese Tarifentgelte. Unterschreiten sie diesen, ist stattdessen der Vergabemindestlohn zu zahlen.

Zu den maßgeblichen, der Tariffreuepflicht unterliegenden Entgelten zählen neben den Tarifgrundlöhnen auch die tariflichen Zuschläge, Zulagen und Sonderzahlungen, nicht jedoch Bestandteile wie zusätzliches Urlaubsgeld oder vermögenswirksame Leistungen. Sie sind nicht zu berücksichtigen und daher herauszurechnen. Ergibt sich hiernach ein Betrag von weniger als dem aktuellen Vergabemindestlohn, gilt wiederum der Vergabemindestlohn.

Allgemeinverbindliche Tarifverträge

Für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge sind unabhängig von der Verpflichtung zur Tariffreue stets in Gänze einzuhalten. Dies gilt nicht für Betriebe, die nicht vom Geltungsbereich des Tarifvertrages erfasst werden.

1 Tarifverträge

Die Regelungen in den Ziffern 2 bis 8 wurden folgenden Tarifverträgen entnommen:

- Manteltarifvertrag für die Beschäftigten in der Reisebranche im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 6. Juni 2005, 26. August 2008 und 15. Februar 2018
- Gehaltstarifvertrag für die Beschäftigten in der Reisebranche im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Februar 2018

2 Geltungsbereich

2.1 Räumlich

Die tariflichen Regelungen gelten für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

2.2 Betrieblich

Die Tarifverträge gelten für Reisebüros, Geschäftsreise- und Reiseveranstalter einschließlich ihrer Hilfs- und Nebenbetriebe, Dienstleistungseinheiten, Verwaltungsstellen und Verkaufsstellen.

2.3 Persönlich

Die tariflichen Regelungen erfassen alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Reisebürogewerbes.

Nicht als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer im Sinne dieser Tarifregelungen gelten diejenigen Beschäftigten, deren Jahresbruttobezüge mehr als 5 % über der kalenderjährlichen Summe aus dem jeweils aktuellen tariflichen Grundgehalt der Beschäftigungsgruppe H Stufe 5, der tariflichen Leistungszulage, der tariflichen Sonderzahlung (ein Monatsgehalt) sowie des tariflichen Urlaubsgelds liegen.

Nicht als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer gilt der in [§ 5 Betriebsverfassungsgesetz](#) aufgeführte Personenkreis der leitenden Angestellten.

Die unter die jeweiligen Tarifverträge des Verkehrsgewerbes fallenden Beschäftigten gelten auch nicht als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer im Sinne dieser Tarifverträge.



3 Entgeltmodalitäten im Überblick

Grundentgelt	Betrag ab dem 01. April 2018	Detailansicht
Monatsentgelt (Veranstaltungsbereich)	1.728,00 € bis 4.286,00 €	Seite 5
Monatsentgelt (Vertrieb)	1.667,00 € bis 4.133,00 €	Seite 5
Zuschläge	Zuschlagshöhe	Detailansicht
Mehrarbeit (Überstunden)	25 % des Tarifstundenlohns	Seite 12
Nachtarbeit an Werktagen	50 % des Tarifstundenlohns	Seite 12
Nachtarbeit an Sonntagen	100 % des Tarifstundenlohns	Seite 12
Nachtarbeit an Feiertagen	150 % des Tarifstundenlohns	Seite 12
Sonntagsarbeit	50 % des Tarifstundenlohns	Seite 12
Feiertagsarbeit	100 % des Tarifstundenlohns	Seite 13
Zulagen	Zulagenhöhe	Detailansicht
Leistungszulage (Veranstaltungsbereich)	210,00 € bis 251,00 €	Seite 13
Leistungszulage (Vertrieb)	203,00 € bis 241,00 €	Seite 13
Sonderzahlungen	Zahlungshöhe	Detailansicht
Betriebliche Sonderzahlung	90% oder 100 % des Novembergehaltes	Seite 14
Arbeitszeit	Stundenhöhe	Detailansicht
Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit	38,5 Stunden	Seite 17



4 Entgelttabellen

4.1 Entgeltgruppen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Gruppe	Tätigkeitsmerkmale Bezeichnung der Tätigkeit	Anforderungen an die Tätigkeit und Tätigkeitsbeispiele	Tarifentgelt (brutto) Veranstalterbereich	Tarifentgelt (brutto) Vertrieb
B	<p>Tätigkeit: Beschäftigte, die Tätigkeiten ausführen, die Kenntnisse oder Fertigkeiten erfordern, wie sie in der Regel durch kurze Einarbeitung erworben werden</p>	<p>Regelqualifikation: Keine tarifliche Regelung vorgesehen</p> <p>Tätigkeitsbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anzulernende Kräfte bei längstens zwei Jahren Berufspraxis sowie Bürohilfskräfte • Botinnen oder Boten • Pförtnerinnen oder Pförtner • Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Poststelle • Lager- und Versandhelferinnen oder -helfer • Registratorinnen oder Registrateure • Agentinnen oder Agenten Call Center (wie Entgegennahme von einfachen Buchungen und Bestellungen) • Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Geschäftsreisebereich mit einfachen Tätigkeiten 	<p>Ab 01.04.2018 Monatsgehälter</p> <p>Stufe 1 Anfangsgehalt 1.728,00 €</p> <p>Stufe 2 nach 2-jähriger Gruppenzugehörigkeit 1.868,00 €</p> <p>Stufe 3 nach 4-jähriger Gruppenzugehörigkeit 2.074,00 €</p>	<p>Ab 01.04.2018 Monatsgehälter</p> <p>Stufe 1 Anfangsgehalt 1.667,00 €</p> <p>Stufe 2 nach 2-jähriger Gruppenzugehörigkeit 1.801,00 €</p> <p>Stufe 3 nach 4-jähriger Gruppenzugehörigkeit 2.000,00 €</p>
C	<p>Tätigkeit: Beschäftigte, die Tätigkeiten ausführen, die Kenntnisse und / oder Fertigkeiten erfordern, wie sie</p>	<p>Regelqualifikation: Reiseverkehrskaufleute in den Bereichen Reisebüro und Geschäftsreise sind in C einzugruppieren. Ist die Ausbildung im eigenen Unternehmen erfolgt, werden ausgebildete und ab dem</p>	<p>Ab 01.04.2018 Monatsgehälter</p>	<p>Ab 01.04.2018 Monatsgehälter</p>

Gruppe	Tätigkeitsmerkmale Bezeichnung der Tätigkeit	Anforderungen an die Tätigkeit und Tätigkeitsbeispiele	Tarifentgelt (brutto) Veranstalterbereich	Tarifentgelt (brutto) Vertrieb
	in der Regel in einer fachbezogenen Berufsausbildung oder in einer vergleichbaren Ausbildung erworben werden	<p>1. Januar 2018 übernommene Reiseverkäuferinnen oder Reiseverkäufer ab dem 1. April 2018 in die Beschäftigungsgruppe C Stufe 2 eingruppiert. Bei Ausbildung in einem anderen Unternehmen kann die Eingruppierung entsprechend erfolgen.</p> <p>Tätigkeitsbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Verkauf im Reisebüro • Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Geschäftsreisebereich • Betreuerinnen oder Betreuer an Flughafenstationen (Berufsanfängerinnen oder Berufsanfänger in den ersten 12 Monaten) • Agentinnen oder Agent Call Center und Buchungszentrale (zum Beispiel aktiver Verkauf an Kundinnen und Kunden und Endverbraucherinnen und Endverbraucher) • Einfache Sachbearbeitung im Finanz- und Rechnungswesen, Verwaltung, Produktion, Verkauf, Textverarbeitung • Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Telefonzentralen • Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Poststellen mit Spezialaufgaben 	<p>Stufe 1 Anfangsgehalt 2.003,00 €</p> <p>Stufe 2 nach 2-jähriger Gruppenzugehörigkeit 2.201,00 €</p> <p>Stufe 3 nach 4-jähriger Gruppenzugehörigkeit 2.354,00 €</p> <p>Stufe 4 nach 6-jähriger Gruppenzugehörigkeit 2.531,00 €</p> <p>Stufe 5 nach 8-jähriger Gruppenzugehörigkeit 2.531,00 €</p>	<p>Stufe 1 Anfangsgehalt 1.931,00 €</p> <p>Stufe 2 nach 2-jähriger Gruppenzugehörigkeit 2.122,00 €</p> <p>Stufe 3 nach 4-jähriger Gruppenzugehörigkeit 2.270,00 €</p> <p>Stufe 4 nach 6-jähriger Gruppenzugehörigkeit 2.441,00 €</p> <p>Stufe 5 nach 8-jähriger Gruppenzugehörigkeit 2.441,00 €</p>
D	<p>Tätigkeit:</p> <p>Beschäftigte, die Tätigkeiten ausführen, die Fachkenntnisse und / oder Fertigkeiten erfordern, wie sie in der Regel durch eine abgeschlossene, fachbezogene Berufsausbildung und durch weitere</p>	<p>Regelqualifikation:</p> <p>Reiseverkehrskaufleute und Absolventinnen oder Absolventen sonstiger kaufmännischer Ausbildungsberufe werden nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung in die Gruppe D eingruppiert, ausgenommen bei unter C aufgeführten Tätigkeiten in den Bereichen Reisebüro und Geschäftsreise.</p>	<p>Ab 01.04.2018 Monatsgehälter</p> <p>Stufe 1 Anfangsgehalt 2.142,00 €</p>	<p>Ab 01.04.2018 Monatsgehälter</p> <p>Stufe 1 Anfangsgehalt 2.065,00 €</p>

Gruppe	Tätigkeitsmerkmale Bezeichnung der Tätigkeit	Anforderungen an die Tätigkeit und Tätigkeitsbeispiele	Tarifentgelt (brutto) Veranstalterbereich	Tarifentgelt (brutto) Vertrieb
	Berufserfahrung erworben werden	<p>Eine Eingruppierung in einer höheren Beschäftigungsgruppe findet statt, wenn die entsprechenden Anforderungen der in der jeweiligen Gruppe beschriebenen Tätigkeit erfüllt sind.</p> <p>Tätigkeitsbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter in touristischen Bereichen wie zum Beispiel in den Bereichen Buchungszentrale, Kundenbetreuung, Touristik, Vertrieb, Werbung • Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter Buchhaltung (Debitoren, Kreditoren, Finanzen), • Sachbearbeitung in den Bereichen Personal und Verwaltung, • Betreuerinnen oder Betreuer an Flughafenstationen (nach 12 Monaten) • Haustechnikerinnen oder Haustechniker, • Hausverwalterinnen oder Hausverwalter, • Haushandwerkerinnen oder Haushandwerker • Agentinnen oder Agent Call Center (mit komplexen Beratungen und Aufgaben, Allrounderin oder Allrounder) • Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Logistikbereich • Bedienerinnen oder Bediener von Telefonzentralen • Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter mit Spezialaufgaben in der Geschäftsreise und Reisebüro 	<p>Stufe 2 nach 2-jähriger Gruppenzugehörigkeit 2.320,00 €</p> <p>Stufe 3 nach 4-jähriger Gruppenzugehörigkeit 2.539,00 €</p> <p>Stufe 4 nach 6-jähriger Gruppenzugehörigkeit 2.760,00 €</p> <p>Stufe 5 nach 8-jähriger Gruppenzugehörigkeit 2.760,00 €</p>	<p>Stufe 2 nach 2-jähriger Gruppenzugehörigkeit 2.237,00 €</p> <p>Stufe 3 nach 4-jähriger Gruppenzugehörigkeit 2.448,00 €</p> <p>Stufe 4 nach 6-jähriger Gruppenzugehörigkeit 2.661,00 €</p> <p>Stufe 5 nach 8-jähriger Gruppenzugehörigkeit 2.661,00 €</p>

Gruppe	Tätigkeitsmerkmale Bezeichnung der Tätigkeit	Anforderungen an die Tätigkeit und Tätigkeitsbeispiele	Tarifentgelt (brutto) Veranstalterbereich	Tarifentgelt (brutto) Vertrieb
E	<p>Tätigkeit:</p> <p>Beschäftigte, die Tätigkeiten ausführen, die gründliche Fachkenntnisse erfordern, wie sie in der Regel auf dem in Gruppe D angegebenen Weg – ergänzt durch weitere Berufserfahrung, Berufsausbildung oder die Aneignung zusätzlicher Kenntnisse im jeweiligen Sachgebiet – erworben werden</p>	<p>Regelqualifikation:</p> <p>Keine tarifliche Regelung vorgesehen</p> <p>Tätigkeitsbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter im Einkauf und Produktion, Desktop Publishing • Sachbearbeitung im Marketing, Produkt, Katalogerstellung, Hoteleinkauf, Beförderung, Vertriebssteuerung, Korrespondenz, Operation, Yield Management, Service Center (soweit keine Buchungsprämie bezahlt wird), • Sachbearbeitung im Personalwesen, Gehalt, Recht, Materialeinkauf, Innenrevision • Sachbearbeitung mit Spezialaufgaben in Finanz- und Rechnungswesen, Verwaltung, Controlling, Kundenbetreuung und Verkauf (Veranstalter), Qualitätsmanagement • Sekretärinnen oder Sekretäre • Reisebüroleiterinnen oder Reisebüroleiter (mit Koordination von bis zu 5 im Verkauf eingesetzten Mitarbeitenden) • Betreuerinnen oder Betreuer von Flughafenstationen • Sachbearbeitung in Call Center Mitarbeiterdisposition • Geschäftsreise (auch mit Mitarbeiterkoordination): Teamleiterinnen oder Teamleiter im Firmenreisedienst • Projektleiterinnen oder Projektleiter im Gruppengeschäft • Organisatorinnen oder Organisator • Assistentinnen oder Assistent der regional verantwortlichen Leiterinnen oder Leiter 	<p>Ab 01.04.2018 Monatsgehälter</p> <p>Stufe 1 Anfangsgehalt 2.427,00 €</p> <p>Stufe 2 nach 2-jähriger Gruppenzugehörigkeit 2.570,00 €</p> <p>Stufe 3 nach 4-jähriger Gruppenzugehörigkeit 2.802,00 €</p> <p>Stufe 4 nach 6-jähriger Gruppenzugehörigkeit 3.049,00 €</p> <p>Stufe 5 nach 8-jähriger Gruppenzugehörigkeit 3.049,00 €</p>	<p>Ab 01.04.2018 Monatsgehälter</p> <p>Stufe 1 Anfangsgehalt 2.341,00 €</p> <p>Stufe 2 nach 2-jähriger Gruppenzugehörigkeit 2.478,00 €</p> <p>Stufe 3 nach 4-jähriger Gruppenzugehörigkeit 2.703,00 €</p> <p>Stufe 4 nach 6-jähriger Gruppenzugehörigkeit 2.940,00 €</p> <p>Stufe 5 nach 8-jähriger Gruppenzugehörigkeit 2.940,00 €</p>

Gruppe	Tätigkeitsmerkmale Bezeichnung der Tätigkeit	Anforderungen an die Tätigkeit und Tätigkeitsbeispiele	Tarifentgelt (brutto) Veranstalterbereich	Tarifentgelt (brutto) Vertrieb
F	<p>Tätigkeit:</p> <p>Beschäftigte, die Tätigkeiten mit den Merkmalen der Gruppe E selbständig und mit begrenzter Entscheidungsbefugnis ausführen</p>	<p>Regelqualifikation:</p> <p>Keine tarifliche Regelung vorgesehen</p> <p>Tätigkeitsbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reisebüroleiterinnen oder Reisebüroleiter • Disponentinnen oder Disponent, Gruppenleiterinnen oder Gruppenleiter, Teamkoordinatorinnen oder Teamkoordinator im Veranstalterbereich • Sekretärinnen oder Sekretär • Programmiererinnen oder Programmierer (Juniorin oder Junior) • Stationsleiterinnen oder Stationsleiter am Flughafen • Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter Operation, Yield Management • Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter und Assistentinnen oder Assistent im Einkauf mit Einkaufsbefugnis • Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter im Vertriebsinnendienst, Service Center, Kundenbetreuung, jeweils mit häufigen Koordinierungsaufgaben zwischen Zielgebiet und Kundinnen oder Kunden • Gruppenleiterinnen oder Gruppenleiter in Zentralabteilungen Reisebüro und Geschäftsreise • Geschäftsreise: Firmendienstleiterinnen oder Firmendienstleiter beziehungsweise Leiterinnen oder Leiter von Gruppenabteilungen 	<p>Ab 01.04.2018 Monatsgehälter</p> <p>Stufe 1 Anfangsgehalt 2.730,00 €</p> <p>Stufe 2 nach 2-jähriger Gruppenzugehörigkeit 2.939,00 €</p> <p>Stufe 3 nach 4-jähriger Gruppenzugehörigkeit 3.181,00 €</p> <p>Stufe 4 nach 6-jähriger Gruppenzugehörigkeit 3.439,00 €</p> <p>Stufe 5 nach 8-jähriger Gruppenzugehörigkeit 3.439,00 €</p>	<p>Ab 01.04.2018 Monatsgehälter</p> <p>Stufe 1 Anfangsgehalt 2.632,00 €</p> <p>Stufe 2 nach 2-jähriger Gruppenzugehörigkeit 2.834,00 €</p> <p>Stufe 3 nach 4-jähriger Gruppenzugehörigkeit 3.066,00 €</p> <p>Stufe 4 nach 6-jähriger Gruppenzugehörigkeit 3.316,00 €</p> <p>Stufe 5 nach 8-jähriger Gruppenzugehörigkeit 3.316,00 €</p>

Gruppe	Tätigkeitsmerkmale Bezeichnung der Tätigkeit	Anforderungen an die Tätigkeit und Tätigkeitsbeispiele	Tarifentgelt (brutto) Veranstalterbereich	Tarifentgelt (brutto) Vertrieb
G	<p>Tätigkeit: Beschäftigte, die Tätigkeiten ausführen, die Selbständigkeit und Entscheidungsbefugnis voraussetzen</p>	<p>Regelqualifikation: Keine tarifliche Regelung vorgesehen</p> <p>Tätigkeitsbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reisebüroleiterinnen oder Reisebüroleiter in Reisebüros mit mindestens durchschnittlich auf Vollzeitbeschäftigung umgerechneten 10 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern • Stationsleiterinnen oder Stationsleiter Großflughafen • Hauptamtliche Trainerinnen oder hauptamtlicher Trainer • Controlling, Revision, Bilanzbuchhaltung • Kataloggestaltung in der technischen Produktion • Sekretärinnen oder Sekretär der Firmenleitung • Software Engineer • Netzwerkkoordinatorinnen oder -koordinator, Administratorinnen oder Administrator, IT-Support • Fachkräfte für Arbeitssicherheit • Bezirksverkaufsleiterinnen oder -leiter (maximal 2 Jahre) • Leiterinnen oder Leiter der Call Center • Gruppenleiterinnen oder Gruppenleiter oder Teamkoordinatorinnen oder Teamkoordinator im Veranstalterbereich, Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter der Zentralabteilungen (Geschäftsreise und Reisebüro) • Geschäftsreise: Verkaufsleiterinnen oder Verkaufsleiter, Akquisiteurinnen oder Akquisiteur und Key-Account-Managerinnen oder Key-Account-Manager 	<p>Ab 01.04.2018 Monatsgehälter</p> <p>Stufe 1 Anfangsgehalt 3.104,00 €</p> <p>Stufe 2 nach 2-jähriger Gruppenzugehörigkeit 3.348,00 €</p> <p>Stufe 3 nach 4-jähriger Gruppenzugehörigkeit 3.604,00 €</p> <p>Stufe 4 nach 6-jähriger Gruppenzugehörigkeit 3.855,00 €</p> <p>Stufe 5 nach 8-jähriger Gruppenzugehörigkeit 3.855,00 €</p>	<p>Ab 01.04.2018 Monatsgehälter</p> <p>Stufe 1 Anfangsgehalt 2.993,00 €</p> <p>Stufe 2 nach 2-jähriger Gruppenzugehörigkeit 3.229,00 €</p> <p>Stufe 3 nach 4-jähriger Gruppenzugehörigkeit 3.476,00 €</p> <p>Stufe 4 nach 6-jähriger Gruppenzugehörigkeit 3.717,00 €</p> <p>Stufe 5 nach 8-jähriger Gruppenzugehörigkeit 3.717,00 €</p>

Gruppe	Tätigkeitsmerkmale Bezeichnung der Tätigkeit	Anforderungen an die Tätigkeit und Tätigkeitsbeispiele	Tarifentgelt (brutto) Veranstalterbereich	Tarifentgelt (brutto) Vertrieb
H	<p>Tätigkeit:</p> <p>Beschäftigte, die Tätigkeiten ausführen, die sich wegen der Bedeutung des Aufgabengebietes durch das Maß der Verantwortung oder Entscheidungsbefugnis aus der Gruppe G herausheben</p>	<p>Regelqualifikation:</p> <p>Keine tarifliche Regelung vorgesehen</p> <p>Tätigkeitsbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertriebsleiterinnen oder Vertriebsleiter • Einkäuferinnen oder Einkäufer der Touristik • Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter im Veranstaltungsbereich • Ausbildungsleiterinnen oder Ausbildungsleiter • Revisorinnen oder Revisor (Revision) • Controllerinnen oder Controller (Controlling) • Systemprogrammiererinnen oder Systemprogrammierer • Systemanalytikerinnen oder Systemanalytiker • Bezirksverkaufsleiterinnen oder Bezirksverkaufsleiter (nach spätestens 2 Jahren) • Leiterinnen oder Leiter von Groß-Call Center • Reisebüroleiterinnen oder Reisebüroleiter in Reisebüros mit mindestens insgesamt auf Vollzeitbeschäftigung umgerechneten 25 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern 	<p>Ab 01.04.2018 Monatsgehälter</p> <p>Stufe 1 Anfangsgehalt 3.523,00 €</p> <p>Stufe 2 nach 2-jähriger Gruppenzugehörigkeit 3.776,00 €</p> <p>Stufe 3 nach 4-jähriger Gruppenzugehörigkeit 4.032,00 €</p> <p>Stufe 4 nach 6-jähriger Gruppenzugehörigkeit 4.286,00 €</p> <p>Stufe 5 nach 8-jähriger Gruppenzugehörigkeit 4.286,00 €</p>	<p>Ab 01.04.2018 Monatsgehälter</p> <p>Stufe 1 Anfangsgehalt 3.397,00 €</p> <p>Stufe 2 nach 2-jähriger Gruppenzugehörigkeit 3.643,00 €</p> <p>Stufe 3 nach 4-jähriger Gruppenzugehörigkeit 3.889,00 €</p> <p>Stufe 4 nach 6-jähriger Gruppenzugehörigkeit 4.133,00 €</p> <p>Stufe 5 nach 8-jähriger Gruppenzugehörigkeit 4.133,00 €</p>

5 Zuschläge

5.1 Mehrarbeit (Überstunden)

Zuschlagsart	Erläuterung	Zuschlagshöhe
Mehrarbeit (Überstunden) § 4 Manteltarifvertrag	<p>Zuschlagspflichtige Mehrarbeit (Überstunden) sind</p> <ul style="list-style-type: none"> die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 38,5 Stunden (siehe auch Ziffer 8.5 Arbeitszeit). Mehrarbeit wird mit 1/167 des Monatsgehalts vergütet. <p>Arbeitszeitguthaben: 240 Mehrarbeitsstunden</p> <p>Innerhalb einer vereinbarten Jahresarbeitszeit bleiben bis zu 240 Mehrarbeitsstunden zuschlagsfrei. Bei einer Jahresarbeitszeitregelung, ist also Mehrarbeit die nach Ablauf von 12 Monaten über das Jahresarbeitszeitkontingent hinausgehende Arbeitszeit.</p> <p>Flexible Arbeitszeitregelung: 40 Mehrarbeitsstunden</p> <p>Außerhalb einer flexiblen Jahresarbeitszeitregelung bleiben bis zu 40 Mehrarbeitsstunden zuschlagsfrei. Die Zuschlagspflicht tritt erst bei Überschreiten eines Stundenkontos von 40 Mehrarbeitsstunden ein.</p>	<p>25 %</p> <p>auf den Stundenlohn</p> <p>soweit zuschlagspflichtig</p>

5.2 Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit

Zuschlagsart	Erläuterung und Zuschlagshöhe	Zulagenhöhe
Nachtarbeit § 5 Manteltarifvertrag	<p>Zuschlagspflichtige Nachtarbeit: von 20:00 bis 6:00 Uhr geleistete Arbeit.</p> <p>Freizeitausgleich</p> <p>Bei Ableistung von jeweils 25 Nachtschichten (Arbeitsleistung von acht Stunden, wovon mehr als sechs Stunden in die Zeit von 19:00 Uhr bis 7:00 Uhr des folgenden Tages fallen) erhalten die Beschäftigten einen Freizeitausgleich von einem Tag, der unverzüglich in Anspruch zu nehmen ist.</p> <p>Als Schichtarbeit gilt die Arbeit im regelmäßigen 8-Stunden-Wechsel zwischen 0:00 Uhr und 24:00 Uhr.</p>	<p>an Werktagen 50 %</p> <p>an Sonntagen 100 %</p> <p>an Feiertagen 150 %</p> <p>jeweils auf den Stundenlohn</p>
Sonntagsarbeit § 5 Manteltarifvertrag	<p>Sonntagsarbeit: von 0:00 bis 24:00 Uhr geleistete Arbeitszeit ist zuschlagspflichtig.</p>	<p>50 %</p> <p>auf den Stundenlohn</p>

Zuschlagsart	Erläuterung und Zuschlagshöhe	Zulagenhöhe
Feiertagsarbeit § 5 Manteltarifvertrag	Feiertagsarbeit: von 0:00 bis 24:00 Uhr geleistete Arbeitszeit ist zuschlagspflichtig.	100 % auf den Stundenlohn
Überstundenzuschlag § 5 Manteltarifvertrag	Zuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit schließen etwaige Mehrarbeitszuschläge ein.	-
Entfallen der Zuschläge § 5 Manteltarifvertrag	Außendienst und verkehrsübliche Sonntagsarbeit Bei Tätigkeiten im Außendienst entfällt der Nachtzuschlag, wenn ein Anspruch auf Übernachtungsspesen besteht. Beschäftigten, die verkehrsüblich an Sonntagen Arbeit leisten, ist ein entsprechender freier Tag in der Woche zu gewähren. Für Beschäftigte, die Reisegruppen betreuen und überwiegend nur über das Wochenende tätig sind, entfällt der Sonntagszuschlag.	-

6 Zulagen

6.1 Leistungszulagen

Entgeltgruppe	Zulagenhöhe Veranstaltungsbereich	Zulagenhöhe Vertrieb
Entgeltgruppe C Stufe 5 nach 8-jähriger Gruppenzugehörigkeit	210,00 €	203,00 €
Entgeltgruppe D Stufe 5 nach 8-jähriger Gruppenzugehörigkeit	231,00 €	221,00 €
Entgeltgruppe E Stufe 5 nach 8-jähriger Gruppenzugehörigkeit	237,00 €	228,00 €
Entgeltgruppe F Stufe 5 nach 8-jähriger Gruppenzugehörigkeit	237,00 €	228,00 €
Entgeltgruppe G Stufe 5 nach 8-jähriger Gruppenzugehörigkeit	254,00 €	245,00 €
Entgeltgruppe H Stufe 5 nach 8-jähriger Gruppenzugehörigkeit	251,00 €	241,00 €

7 Sonderzahlungen

7.1 Betriebliche Sonderzahlungen

Art der Zahlung	Regelungsinhalt	Zuwendungshöhe
Sonderzahlung für alle Beschäftigte § 11 Nummer 2 Manteltarifvertrag	<p>Feststehende Sonderzahlung (erfolgsunabhängig)</p> <p>Ganzjährig beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten im Monat November eine betriebliche (erfolgsunabhängige) Sonderzahlung.</p> <p>Auszahlungsvoraussetzung: Stichtag 31. Dezember</p> <p>Voraussetzung für die Zahlung der betrieblichen Sonderzahlung ist in jedem Fall, dass das Arbeitsverhältnis bis zum 31. Dezember des Jahres besteht.</p> <p>Die Auszahlung kann aufgrund einer Betriebsvereinbarung oder durch einzelvertragliche Regelung während des Kalenderjahres ganz oder anteilig auch zu anderen Zeitpunkten erfolgen.</p>	<p>100% auf Basis des Novembergehaltes</p> <p>oder 90 % für Neueintritte ab 1. Oktober 1998</p>
Anteilige Zahlung § 11 Nummer 2 Manteltarifvertrag	<p>Beschäftigungseintritt im Lauf des Kalenderjahres</p> <p>Beschäftigte, die im Lauf des Kalenderjahres in das Unternehmen eintreten, erhalten eine anteilige betriebliche Sonderzahlung entsprechend der Beschäftigungszeit.</p> <p>Ebenso erhalten Beschäftigte mit befristeten Arbeitsverträgen von mehr als drei Monaten eine anteilige betriebliche Sonderzahlung.</p> <p>Sofern im Lauf eines Kalenderjahres ein Wechsel von Teil- in Vollzeit oder umgekehrt erfolgt, wird die betriebliche Sonderzahlung entsprechend der durchschnittlich in diesem Jahr geleisteten Zeit errechnet.</p>	<p>anteilig je nach Beschäftigungszeit</p>
Verrechnung § 11 Nummer 2 Manteltarifvertrag	<p>Leistungen aus bereits bestehenden betrieblichen Sonderzahlungen können mit der Sonderzahlung verrechnet werden.</p>	-

8 Anhang

8.1 Erläuterungen zum Entgelt

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
Mindestentgelte in brutto	Alle Tarifentgelte sind Mindestentgelte und in brutto ausgewiesen.
Entgeltumwandlung	Es ist ausreichend, wenn die gezahlten Beträge einschließlich etwaiger Entgeltbestandteile, die Beschäftigte über ihre Arbeitgeberin oder ihren Arbeitgeber für eine betriebliche Altersversorgung abziehen und beispielsweise an einen Pensionsfonds oder eine Pensionskasse zahlen lassen, die geforderten Beiträge insgesamt erreichen.

8.2 Erläuterungen zur Eingruppierung

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
Eingruppierung § 2 Nummer 5 Gehaltstarifvertrag	Berufsausbildung und Berufserfahrung sowie Tätigkeit maßgebend Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer ist in eine der unter Ziffer 4.1 aufgeführten Entgelt- und Berufsgruppen einzustufen. Für die Einreihung der Beschäftigten in die Beschäftigungsgruppe C bis H ist in der Regel eine Berufsausbildung (Reisebüroausbildung oder andere verwertbare Ausbildung) erforderlich. Die notwendigen Kenntnisse können auch durch eine andere Ausbildung oder durch eine praktische kaufmännische Tätigkeit erworben sein. Im Übrigen entscheidet die Tätigkeit über die Eingruppierung. Die Regelqualifikation der jeweiligen Entgeltgruppe kann ebenfalls durch entsprechende Berufserfahrung, also auch ohne Berufsausbildung erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten, erfüllt werden.
Höhergruppierung § 6 Nummer 2 Manteltarifvertrag	Zeitpunkt: Fälligkeit am 1. des Monats Bei Höherstufungen tritt die Veränderung am 1. des Monats in Kraft, in dem die Höherstufung fällig ist.
Mehrere Tätigkeiten § 2 Nummer 6 Gehaltstarifvertrag	Überwiegende Tätigkeit maßgebend Übt eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer mehrere Tätigkeiten aus, so ist diese oder dieser in diejenige Gruppe einzustufen, die der überwiegenden Tätigkeit entspricht.

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
Betriebszugehörigkeit § 2 Manteltarifvertrag	Tag des Unternehmens Eintritts entscheidend Als Betriebszugehörigkeit gilt die Zeit, die eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer vom Tag des Eintritts an diesem Unternehmen angehört hat. Bei ihrer Berechnung bleibt jede Unterbrechung infolge vorübergehender Betriebseinstellung oder Entlassung, die nicht in der Person der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers liegt und ein Jahr nicht überschreitet, außer Betracht.
Aushilfswise Tätigkeiten § 2 Nummer 7 Gehaltstarifvertrag	Höhere Entlohnung ab 1 Monat Aushilfswise Tätigkeit oder vorübergehende Stellvertretung in einer höheren Beschäftigungsgruppe durch eine Angehörige oder einen Angehörigen einer niedrigeren Beschäftigungsgruppe begründet, sofern diese Tätigkeit nicht länger als einen Monat dauert, keinen Anspruch auf die Gehaltsbezüge der höheren Gruppe. Dauert die angeordnete Stellvertretung länger als einen Monat, so ist das nächsthöhere Tarifgehalt der höheren Beschäftigungsgruppe von dem Beginn bis zum Ende der Stellvertretung zu zahlen.
Abgrenzung zwischen Vertrieb und Veranstalter § 3 Gehaltstarifvertrag	Zum Vertrieb zählen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Reisebüroketten, von touristischen Reisebüros sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Reisebüros und Unternehmen, die überwiegend auf dem Gebiet der Geschäftsreise tätig sind, nicht aber Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von vertriebsunterstützenden Bereichen von Unternehmen, die als Veranstalterin oder Veranstalter tätig sind.
Tagesverdienst § 6 Nummer 3 Manteltarifvertrag	Berechnung Zur Feststellung des Tagesverdienstes ist das Monatsgehalt durch 24 zu teilen.

8.3 Erläuterungen der Zulagen

Zulage	Erläuterung und Zuwendungshöhe
Leistungszulage § 3 Absatz 3 Gehaltstarifvertrag	Positive Beurteilung oder Bewertung der Arbeitsleistung Beschäftigte der Beschäftigungsgruppen C bis H Stufe 5 haben Anspruch auf die in der Tabelle „Leistungszulage“ (siehe Ziffer 6.1) genannten Zulagen auf der Grundlage einer positiven jährlichen Beurteilung oder Bewertung. Diese ist abhängig von den Leistungen oder der Zielerreichung der Beschäftigten.
Pauschale Abgeltung § 5 Nummer 3 Manteltarifvertrag	Eine pauschale Abgeltung von Mehrarbeit und Zuschlägen ist in begründeten Ausnahmefällen in Betrieben mit Betriebsrat mit dessen Zustimmung möglich.

8.4 Erläuterungen zur Arbeitszeit

Arbeitszeitregelung	Erläuterung
Regelmäßige Arbeitszeit § 3 Nummer 1 Manteltarifvertrag	Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen 38,5 Stunden wöchentlich.
Erhöhung der Arbeitszeit § 3 Nummer 3 Manteltarifvertrag	Während der Saisonmonate oder in der Zeit ähnlich erhöhter Verkehrsbedürfnisse kann die tägliche Arbeitszeit mit Zustimmung des Betriebsrats gemäß § 7 Arbeitszeitgesetz verlängert werden.

Ende



Anlage Linksammlung: Tarifverträge Reisebürogewerbe

Manteltarifvertrag für die Beschäftigten in der Reisebranche im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 6. Juni 2005, 26. August 2008 und 15. Februar 2018 (Tarifliche Verträge im Überblick sowie Tarifliche Regelungen im Überblick)

- [Überblick Tarifverträge](https://www.driv.de/public/Downloads_2019/Tarifgemeinschaft_Tarifvertraege.pdf)
(https://www.driv.de/public/Downloads_2019/Tarifgemeinschaft_Tarifvertraege.pdf)
- [Überblick Tarifliche Regelungen](https://www.driv.de/public/Downloads_2019/Tarifgemeinschaft_Tarifliche_Regelungen.pdf)
(https://www.driv.de/public/Downloads_2019/Tarifgemeinschaft_Tarifliche_Regelungen.pdf)